Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5119

26. 06. 96

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/3993, 13/4069, 13/5098 –

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. **Artikel 1** (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 (§ 47 Abs. 2 Satz 1) wird gestrichen.
2. Nummer 4 (§ 67) wird gestrichen.
3. Nummer 5 (§ 67 a) erhält folgende Fassung:

‚5. § 67 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sind an einem Rechtsstreit mehr als fünfzig Personen im gleichen Interesse beteiligt, ohne durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu sein, so soll das Gericht ihnen durch Beschluß aufgeben, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Sind an einem Rechtsstreit eine Vielzahl von Personen, aber weniger als einundfünfzig im gleichen Interesse beteiligt, ohne durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu sein, kann das Gericht ihnen durch Beschluß aufgeben, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, wenn sonst die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsstreits beeinträchtigt wäre."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 mit der Maßgabe, daß die Angabe „und 2" durch die Angabe „bis 3" ersetzt wird.'

4. In Nummer 6 Buchstabe a (§ 80 Abs. 2) wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

   „3. in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen".

5. Nummer 7 (§ 80 b) wird gestrichen.

6. Nummer 8 (§ 84 Abs. 2) wird gestrichen.

7. Nummer 9 (§ 87 Abs. 1 Satz 2) wird gestrichen.

8. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

   ‚11. § 93 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann" durch das Wort „soll" ersetzt.

   b) Dem bisherigen Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von weniger als einundfünfzig, aber einer Vielzahl von Verfahren, so kann das Gericht vorab Musterverfahren durchführen und die übrigen Verfahren aussetzen."'

9. Nummer 14 (§ 114) wird gestrichen.

10. Nummer 15 (§ 124) wird gestrichen.

11. Nummer 16 (§ 124 a) wird gestrichen.

12. Nummer 19 (§ 131) erhält folgende Fassung:

    ‚19. § 131 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 wird in Satz 1 Nummer 1 das Wort „eintausend" durch das Wort „zweitausend" ersetzt.

    b) In Absatz 2 wird in Satz 1 Nummer 2 das Wort „zehntausend" durch das Wort „fünfundzwanzigtausend" ersetzt.

    c) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

       „Dies gilt nicht, wenn die Berufung monatlich wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft und der Jahreswert dieser Leistung mehr als eintausend Deutsche Mark übersteigt."'

13. Nummer 21 Buchstabe c) (§ 146 Abs. 4) wird gestrichen.

II. **Artikel 2** (Änderung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) wird gestrichen. Die bisherigen Artikel 3 bis 12 werden Artikel 2 bis 11.

III. **Artikel 11** (alt) (Überleitungsvorschriften) wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 4 werden gestrichen.

2. Absatz 2 wird neuer Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt und

die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt sowie die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) die gerichtliche Entscheidung verkündet oder von Amts wegen an die Stelle einer Verkündung getreten ist."

c) Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

Bonn, den 26. Juni 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1

Die Befugnis zur Durchführung eines Normenkontrollverfahrens soll an die Klagebefugnis angeglichen werden und binnen eines Jahres nach Erlaß der beanstandeten Norm beantragt worden sein. Dies bedeutet einerseits eine deutliche Beschränkung bisheriger Rechte, aber auf keinen Fall einen Fortschritt. Innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Norm werden vielfach die Probleme nicht erkannt sein. Wenn aber dann kein Normenkontrollverfahren durchgeführt werden kann, kommt es möglicherweise zu Massenverfahren, die die Gerichte dann belasten.

Darüber hinaus sind die Gerichte ohnehin gehalten, inzidenter die Vereinbarkeit der Norm mit übergeordneten Gesetzen und der Verfassung zu prüfen, so daß diese Norm mit der kurzen Frist völlig ins Leere geht.

Zu Nummer 2

a) Aus Sicht der Bundesregierung ist die Einführung des Anwaltszwangs im Hinblick auf die neue Regelung der Zulassungsberufung (§§ 124, 124 a) durchaus sinnvoll, weil der Normalbürger kaum mit dem komplizierten Verfahren fertig wird. Näheres dazu unten zu Nummer 9 des Entwurfs.

b) Insgesamt ist die Einführung des Anwaltszwangs jedoch aus nachfolgenden Gründen nicht zu befürworten: Der Anwaltszwang erschwert dem Bürger die Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens. Schon für eine Beschwerde benötigt er einen Anwalt. Nicht nur die Kosten werden für viele Bürger ein Hemmnis sein. Es sind auch Fälle denkbar, in denen die Monatsfrist nicht ausreicht, einen Anwalt zu finden und zu beauftragen, und der Anwalt muß die Zeit finden, das Rechtsmittel sachgerecht und vollständig zu begründen. Die Kosten für die Prozeßkostenhilfe werden deutlich ansteigen. Kleine und mittlere Städte und Gemeinden müssen sich künftig durch

Anwälte oder Vertreter ihrer Dachorganisationen vertreten lassen; das ist mit zusätzlichen Kosten für die Kommunen verbunden, die bisher durchaus sachgerecht durch ihre Hauptverwaltungsbeamten (Beamte, Beamtinnen des gehobenen Dienstes) kostengünstig oder kostenfrei vertreten werden konnten. Die Vorschrift schafft keine Erleichterung für die Eingangsgerichte, also dort, wo Entlastung dringend benötigt wird.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift entspricht der Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates und wird nach Ablehnung durch die Bundesregierung erneut als Antrag eingebracht. Begründung wie Bundesrat.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift entspricht der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Nummer 5

§ 80 b (neu) bewirkt keine Beschleunigung der Verfahren, schafft aber Fakten, die nicht mehr revisibel sind. Dies bedeutet eine klare und nicht zu rechtfertigende Einschränkung der Rechte von Betroffenen.

Zu Nummer 6

Der Gerichtsbescheid stellt eine das Verfahren beschleunigende und zügig abschließende Art der Entscheidung in der ersten Instanz dar. Die aufgrund der vorgesehenen Zulassungsberufung notwendige Änderung läßt nun immer die mündliche Verhandlung zu und entwertet praktisch den Gerichtsbescheid vollständig. Bei Zulässigkeit von Berufung und/oder Revision war bisher das Verfahren in erster Instanz bei einer Vielzahl der Fälle abgeschlossen. Diese Regelung stellt aus Sicht der Verwaltungsgerichte einen Rückschritt zum bisherigen Recht dar und führt zu einer zusätzlichen Belastung der Eingangsgerichte.

Zu Nummer 7

Der Vorschlag der Bundesregierung begünstigt die Verwaltungsbehörde einseitig. Der klagende Bürger, ohnehin schon in der schwächeren Position, wird in seinen Rechten noch stärker beschränkt, wenn das Gericht die Möglichkeiten

- zur Nachbesserung von Gründen,
- zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

einräumt, das Verfahren für diese Zwecke sogar aussetzen kann.

Das mag zwar in Einzelfällen ein weiteres erstinstanzliches Verfahren ersetzen, hat aber mit Sicherheit eine erhöhte Zahl an Rechtsmitteln zum Oberverwaltungsgericht zur Folge. Eine Beschleunigung der Verfahren in der Eingangsinstanz wird dadurch mit Sicherheit nicht erreicht, eher werden sich die Verfahren noch

länger hinziehen. Die Vorschriften stellen aus der Sicht der Bürger die Unabhängigkeit der Gerichte erheblich in Zweifel.

Zu Nummer 8

Die Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 9

Siehe Begründung zu Nummer 7.

Zu den Nummern 10 und 11

Die Zulassungsberufung wird aus mehreren Gründen abgelehnt:

a) Die Rechte der Bürger werden unvertretbar beschränkt. Das Verfahren ist kompliziert und für den Laien kaum durchschaubar. Zurückweisungen der Rechtsmittel werden die Regel sein.

b) Die Regelung wird bei den Eingangsgerichten keine Entlastung bringen.

   Die Gerichte der zweite Instanz müssen sich nach Zulassung ein zweites Mal mit der Sache befassen.

   Die Rechtsmittelführer müssen ihr Rechtsmittel zweimal begründen. Dies führt zu einem überflüssigen Aufwand. Schon der Antrag auf Zulassung muß eingehend begründet werden, so daß eine weitere Begründung des Rechtsmittels eine zusätzliche Belastung für den Antragsteller bedeutet.

c) Die Zulassungsvoraussetzungen begegnen erheblichen justizpolitischen Bedenken:

   Es stellt sich die Frage, von welchen justiziablen Tatsachen die Ermessensentscheidung des Oberverwaltungsgerichts abhängig ist und wann „ernstliche Zweifel" bestehen bzw. „ernstliche Zweifel" nicht angenommen werden können.

   Diese Zulassungsvoraussetzung wird zu einer Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung führen, die zu Verunsicherung und Staatsverdrossenheit beiträgt.

Zu Nummer 12

Die Anhebung der Wertgrenzen und die Begrenzung der wiederkehrenden und laufenden Leistungen stellt eine moderate und dem Zivilrecht im wesentlichen angepaßte Beschränkung des Rechtsmittels der Berufung dar, ohne elementare Rechte zu beschneiden. Die Vorschrift ist jedoch geeignet, die Zahl der Rechtsmittel zu begrenzen.

Zu Nummer 13

Siehe Begründung zu den Nummern 10 und 11

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit)

Siehe Begründung zu I Nr. 5

Zu Artikel 11 (Überleitungsvorschriften)

Die beantragten Streichungen sind Konsequenz aus den Streichungsanträgen zu Artikel I, Nr. 15, 16 sowie 2.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333